## Reichs=Gesetzblatt.

## *№* 28.

Inhalt: Berordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugniffe auf den Statthalter in Elfaß. Lothringen. S. 189. — Bekanntmachung, betreffend die Schiffsverweffungsordnung. S. 190.

(Nr. 1809.) Berordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elfaß. Lothringen. Vom 20. Juni 1888.

## Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 1c.

thun fund und fügen zu wissen:

Auf Grund des S. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1879, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens (Reichs-Gesetzel. S. 165), wollen Wir Unserem Statthalter in Elsaß-Lothringen, dem Fürsten Chlodwig von Hohen-lohe-Schillingsfürst, Prinzen von Ratibor und Corven, hiermit dieselben landes-herrlichen Besugnisse übertragen, welche ihm auf Grund der Verordnung vom 15. März dieses Jahres (Reichs-Gesetzl. S. 130), in Verbindung mit der Verordnung vom 28. September 1885 (Reichs-Gesetzl. S. 273) bisher zugestanden haben.

Für den Fall der Berhinderung des Statthalters an der Ausübung jener Befugnisse sind Unsere Entschließungen einzuholen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Potsbam, ben 20. Juni 1888.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.